

§ 4 ProdGewStatG — Erhebungen bei Betrieben

Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe

Stand: 01.07.2020 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Die Erhebungen erfassen

A. bei den Baubetrieben von höchstens 15 000 Unternehmen des Bauhauptgewerbes sowie bei Baubetrieben der anderen Unternehmen - jeweils ohne ausbaugewerbliche Betriebe und Bauträger -

I. monatlich

1. die tätigen Personen,
2. die Arbeitsstunden,
3. die Lohn- und Gehaltssummen,
4. den Umsatz,
5. den Auftragseingang;

II. vierteljährlich

1. den Auftragsbestand,
2. (weggefallen)

III. jährlichen Umsatz für das vorhergehende Jahr;

B. bei den übrigen Baubetrieben - ohne ausbaugewerbliche Betriebe und Bauträger -jährlich

I. für einen Berichtsmonat

1. die tätigen Personen,
2. die Arbeitsstunden,
3. die Lohn- und Gehaltssummen,
4. den Umsatz;

II. für das vorhergehende Jahr

den Umsatz;

C. bei ausbaugewerblichen Betrieben von Unternehmen des Ausbaugewerbes sowie der anderen Unternehmen und bei Bauträgern

I. bei höchstens 14 000 Betrieben

1. vierteljährlich

- a) die tätigen Personen,
- b) die Arbeitsstunden,
- c) die Lohn- und Gehaltssummen,
- d) den Umsatz;

2. jährlich für das vorhergehende Jahr den Umsatz;

II. bei höchstens 18 000 Betrieben, die nicht nach Ziffer I erfasst werden, jährlich

1. für ein Berichtsvierteljahr

- a) die tätigen Personen,
- b) die Arbeitsstunden,
- c) die Lohn- und Gehaltssummen,
- d) den Umsatz;

2. für das vorhergehende Jahr den Umsatz.

Zitiervorschlag: § 4 ProdGewStatG

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.
Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.
Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/ProdGewStatG/4>